

LOGINEO NRW – Anbindung von Drittprodukten

Leistungen im Überblick

- (1) Das Land NRW ermöglicht dem Anbieter des Drittproduktes die grundsätzliche Anbindung einer Drittanwendung an LOGINEO NRW.
- 5 (2) LOGINEO NRW kann ganz oder teilweise z.B. wegen Überarbeitung oder Wartungsarbeiten nicht verfügbar sein. Hieraus erwachsen dem Anbieter weder Ansprüche gegen das Land NRW noch gegen den technischen Dienstleister.¹
- (3) Dem Anbieter steht beim technischen Dienstleister von LOGINEO NRW ein kostenloser Support zur Verfügung.
- 10 (4) Dem Anbieter werden die Dienste ausschließlich im Rahmen der technischen, betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten des Landes gewährt. Ein Anspruch auf die Anbindung an LOGINEO NRW besteht nicht. Das Land NRW behält sich vor, den zur Verfügung gestellten Dienst in Art und Umfang zu verändern oder zu beenden; es informiert den Anbieter über eine Veränderung oder die Vertragsbeendigung innerhalb angemessener Frist per E-Mail.
- 15 (5) Die Anbindung eines Drittsystems erfolgt nur nach Prüfung der technischen Voraussetzungen durch den technischen Dienstleister sowie nach positivem Votum der/des Datenschutzbeauftragten sowie der/des Informationssicherheitsbeauftragten des zuständigen Ministeriums auf Basis des „Konzepts für die datenschutzkonforme und IT-sichere Anbindung von Drittanwendungen an LOGINEO NRW“.
- (6) Bei Planung, Einführung, Anwendung und Erweiterung von Modulen von Drittanbietern als Anbindung an LOGINEO NRW werden die Hauptpersonalräte beteiligt. Dazu gehört vor allem eine frühzeitige Beratung in der ständigen Arbeitsgruppe zwischen dem Ministerium, den Hauptpersonalräten und den Hauptschwerbehindertenvertretungen.
- 20 (7) Das Land NRW übernimmt keine Gewähr und haftet nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die dem Anbieter entstehen können. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

25

Pflichten des Anbieters

- (1) Die Nutzung der Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW ist bildungsbezogenen Zwecken vorbehalten.
- (2) Der Anbieter steht dafür ein, dass
 - die Drittanwendung mit der verfassungsmäßigen Ordnung und den rechtlichen Vorgaben für Schulen in NRW vereinbar ist.
 - die Drittanwendung nicht gegen die Rechte Dritter oder das Urheberrechtsgesetz verstößt.
 - die Drittanwendung nicht gegen sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche zum Verbot von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, rassistischen Gedankenguts, Gewaltdarstellungen, pornographischen Inhalten sowie Beleidigungen und anderer ehrverletzender Äußerungen, verstößt und dass der Jugendschutz konsequent Beachtung findet.
 - die Datenverarbeitung durch die Nutzung der Drittanwendung auf Seiten des Anbieters den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung entspricht.
- 30 (3) Die Aufwendungen für die Anpassung einer Drittanwendung zur Anbindung an LOGINEO NRW oder die dazu ggf. erforderliche Änderung der Standardkonfiguration von LOGINEO NRW sind vom Anbieter zu tragen.
- 35 (4) Die Aufwendungen für die Anpassung einer Drittanwendung zur Anbindung an LOGINEO NRW oder die dazu ggf. erforderliche Änderung der Standardkonfiguration von LOGINEO NRW sind vom Anbieter zu tragen.
- 40 (5) Die Aufwendungen für die Anpassung einer Drittanwendung zur Anbindung an LOGINEO NRW oder die dazu ggf. erforderliche Änderung der Standardkonfiguration von LOGINEO NRW sind vom Anbieter zu tragen.

¹ Der „technische Dienstleister“ entwickelt LOGINEO NRW und hostet das System auf seinen Servern im Auftrag des Landes NRW. Im Rahmen des Hostings verarbeitet er die Daten aus den Schulen auf Weisung (Auftragsdatenverarbeitung).

- 45 (4) Der Anbieter verpflichtet sich, dem Land NRW, dem technischen Dienstleister sowie ggf. einem weiteren vom Ministerium für Schule und Bildung beauftragten Dienstleister die Drittanwendung in der Version, die an LOGINEO NRW angebunden ist, für Test- und Demonstrationszwecke kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Anbieter ist verpflichtet, die „Kachelleiste“ bzw. das „Flyout“ von LOGINEO NRW in der Drittanwendung spätestens nach dem Login des Nutzers / der Nutzerin sichtbar zu machen.

Datenschutz und Datensicherheit

- 50 (1) In der Regel erhält ein an LOGINEO NRW angebundenes Drittsystem keine Daten, die dem Anbieter einen Rückschluss auf den einzelnen Nutzer/die einzelne Nutzerin von LOGINEO NRW ermöglichen (Pseudonymisierung). Der Anbieter verpflichtet sich, keine Versuche zu unternehmen, die Pseudonymisierung z. B. durch Anreicherung mit Daten aus anderen, auch eigenen Quellen aufzuheben.
- (2) Insbesondere ist es dem Anbieter untersagt, eine missbräuchliche Leistungs- und Verhaltenskontrolle durchzuführen oder zu ermöglichen.
- 55 (3) Erfordert ein an LOGINEO NRW angebundenes Drittsystem über (2) hinausgehende Daten, die alleine oder in Kombination einen Rückschluss auf den einzelnen Nutzer / die einzelne Nutzerin von LOGINEO NRW ermöglichen (Daten mit Personenbezug), so ist diese Datenverarbeitung nur zulässig, wenn dieser ein Erlaubnistatbestand gem. Art. 6 DSGVO zugrunde liegt.
- 60 (4) Über eine verständliche Datenschutzerklärung ist die Nutzerin / der Nutzer über Art und Umfang der Datenverarbeitung durch Nutzung der Drittanwendung zu informieren. Vereinbarungen über die Nutzung einer angebotenen Drittanwendung sowie deren Kommunikation liegen in der Verantwortung des Drittanbieters.
- (5) Werden personenbezogene oder in anderer Weise schützenswerte Daten in der angebotenen Drittanwendung verarbeitet, ist der Anbieter verpflichtet, sein Angebot nach Rücksprache mit dem Land NRW einem Zertifizierungs- bzw. Gütesiegelverfahren zu Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit bei einer unabhängigen und kompetenten Prüfstelle zu unterwerfen, um ein vergleichbares Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wie in LOGINEO NRW zu gewährleisten. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Anbieter zu tragen.
- 65 (6) Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Vorgabe von Zertifizierungs- und Gütesiegelverfahren sowie der technischen Voraussetzungen zur Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit werden dem Anbieter alle erforderlichen Informationen durch das Land NRW zur Verfügung gestellt.
- 70 (7) Die Daten verarbeitende Stelle (die Stelle, die LOGINEO NRW einsetzt) ist auf Grundlage von Art. 30 DSGVO dazu verpflichtet, die Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Verarbeitungsübersicht zu dokumentieren. Der Anbieter verpflichtet sich, dem Land NRW, dem technischen Dienstleister sowie ggf. einem weiteren vom Ministerium für Schule und Bildung beauftragten Dienstleister alle erforderlichen Informationen bei der Erstellung der Verarbeitungsübersichten zur Verfügung zu stellen.
- 75 (8) Der Anbieter ist verpflichtet, gem. Art. 32 DSGVO die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Die ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in einem Sicherheitskonzept darzulegen. Darüber hinaus wird vom Anbieter ein IT-Sicherheitskonzept erstellt und fortgeschrieben.
- 80